



Amtsgericht Köln

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll im Amtsgericht Köln am

**Mittwoch, 27.05.2026, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 18 Reichenspergerpl., Reichenspergerplatz 1,
50670 Köln**

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Lövenich, Blatt 26686,

BV lfd. Nr. 1

491/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lövenich, Flur 52, Flurstück 2696, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Indianapolis-Straße, Größe: 1.645 m²

verbunden mit Sondereigentum an sämtlichen Räumen der zu Wohnzwecken dienenden Wohnung im Erdgeschoss im 8. Hause und der Garage im Kellergeschoss im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 15

Wohnungsgrundbuch von Lövenich, Blatt 26686,

BV lfd. Nr. 2/zu 1

1/44 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lövenich, Flur 52, Flurstück 2697, Verkehrsfläche, Indianapolis-Straße, Größe: 1.232 m²

versteigert werden.

Eigentumswohnung im EG mit Garage im Kellergeschoss in einem von 8 Reihenhäusern in 50859 Köln (Widdersdorf), Indianapolis-Straße 106-122 sowie Sondernutzungsrecht an einer Terrassen- und Gartenfläche und 1/44

Miteigentumsanteil an dem Privatweg zu den Wohnhäusern.

In den Reihenhäusern befinden sich jeweils zwei Wohnungen und eine Garage.

Die Wohnung ist ca. 65 m² groß und besteht aus Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche, Diele, Windfang, Badezimmer/WC und Abstellraum.

Die Wohnung unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW). Die Zweckbindung endet nach § 22 Abs. 2 WFNG NRW am 31.12.2028.

Der allgemeine Zustand der Wohnung ist als durchschnittlich zu bezeichnen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.10.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

250.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

